



Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau vom 17.05.2022; mit Rechtsstand nach der 1. Verordnung zur Änderung vom 20.04.2023

Aufgrund des Art. 42 Abs. 1, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236), erlässt der Markt Wiesau folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 im Gemeindegebiet Wiesau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellenbuchten, Gehbahnen, Radwege und verkehrsberuhigte Zonen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Anpflanzungen, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.

Verbote

§3

Gefahrenabwehr

- (1) Gefahrenstellen, insbesondere Baustellen, Tagesbrüche, Steinbrüche, Erdvertiefungen u.ä. sind zu sichern.
- (2) An Einfriedungen von Grundstücken darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (3) Auf Einfriedungen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf frei zugänglichen privaten Flächen dürfen Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere nur durch autorisierte Gewerbebetriebe oder sachkundige Personen ausgelegt werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§4

Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (3) Die im Absatz 1 aufgeführten Verfügungsberechtigten haben ferner zu dulden, dass andere öffentliche Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, auf ihrem Grundstück von dem hierzu Beauftragten nach Anmeldung durchgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§5

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden oder belästigen, noch Sachen beschädigen können.
- (2) Wer ein Tier mit sich führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf Verkehrsflächen und Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen und Anlagen Tiere, insbesondere Hunde oder Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (4) Auf den folgenden Flächen und Anlagen ist das Mitführen von Hunden untersagt:
 - a) Auf Liegewiesen, insbesondere der Liegewiese am „Kipp-Weiher“ und dem Liegebereich am Silbersee
 - b) In den Gewässern „Kipp-Weiher“ und Silbersee
 - c) Auf dem ausgewiesenen Trimm-Pfad bei den „Wiesauer Waldseen“. Ausnahme hierbei ist dasjenige Teilstück des Trimm-Pfades, das gleichzeitig Teilstück des „Goldsteig“-Wanderweges ist. Hier sind Hunde an kurzer Leine (nicht länger als 1,50 m) zu führen.
 - d) Auf Kinderspielplätzen, der Skateranlage und auf dem Bolzplatz beim Sportzentrum (siehe § 6 dieser Verordnung)
- (5) In anderen Anlagen dürfen Hunde nur an kurzer Leine (nicht länger als 1,50 m) geführt werden.
- (6) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§6

Kinderspielplätze, Skateranlage und Bolzplatz beim Sportzentrum

- (1) Die Kinderspielplätze und die Skateranlage sind grundsätzlich von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Die Sperrung während der Wintermonate erfolgt im Einzelfall durch Anbringung eines Hinweises an den Anlagen.
- (2) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, der Skateranlage und dem Bolzplatz beim Sportzentrum hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten.
- (3) Tiere dürfen auf allen Kinderspielplätzen, der Skateranlage und dem Bolzplatz beim Sportzentrum nicht mitgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen, auch gegen Ver- und Gebote auf den Hinweisschildern, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§7

Ordnung auf Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere Personen oder das Eigentum anderer zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch:
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen sowie stilles Betteln mit Beteiligung von Kindern;
 - b) den Aufenthalt von Personen oder Personengruppen, die dadurch die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs durch andere Personen beschränken (z.B. Blockieren von Verkehrsflächen und Anlagen, Versperren des Zu- oder Durchgangs, etc.);
 - c) unangemessenes Verhalten (insbesondere auch unter Alkoholeinwirkung) gegenüber anderen Personen oder Personengruppen (z.B. Pöbeleien, obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen, etc.);
 - d) Verrichten der Notdurft;
 - e) das Lagern und das Übernachten (auch in Fahrzeugen);
 - f) das Herrichten einer Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien.
 - g) das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen (insbesondere auch auf dem Gelände am „Kipp-Weiher“).
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 8

Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

- (1) Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf allen Kinderspielplätzen, der Skateranlage und dem Bolzplatz beim Sportzentrum (siehe § 6) ist verboten.
- (2) Das Niederlassen und Verweilen auf allen weiteren Verkehrsflächen und Anlagen außerhalb genehmigter Freischankflächen alleinig zum Zweck des Verzehrs alkoholischer Getränke ist verboten.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Alkoholverbote gelten befristet für vier Jahre.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 9

Verunreinigungen

- (1) Verkehrsflächen, Anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. dürfen nicht beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen, Anlagen und auf anderen privaten Flächen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und Anlagen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen und Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen.
- (5) Es ist untersagt, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf Verkehrsflächen und Anlagen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben Verkehrsflächen und Anlagen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt werden können,
 3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der Verkehrsflächen zu schütten oder einzuleiten.
- (6) Es ist untersagt, Verkehrsflächen und Anlagen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen jeglicher Art zu verunreinigen.
- (7) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Schlussbestimmungen

§ 10

Befreiung und abweichende Regelungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Markt Wiesau von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau vom 28.10.2005, zuletzt geändert am 15.11.2021, außer Kraft.

Wiesau, 17.05.2022
Markt Wiesau

Toni Dutz
Erster Bürgermeister